

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop & Vorwerk



**KNOOP**  
R e c h t s a n w ä l t e

Kreativrecht – Schutz der kreativen Leistung

Autor: Dr. jur Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

<b>1. SCHUTZ DER EIGENEN KREATIVEN LEISTUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1. Schutz der Illustration .....	3
1.2. Schutz eines Fotos / Films.....	4
1.3. Schutz einer technischen Zeichnung / Landkarten .....	5
1.4. Schutz eines Textes .....	6
1.5. Schutz eines Layouts / Webdesigns.....	7
<b>2. VERWENDUNG / WEITERENTWICKLUNG FREMDER KREATIVER LEISTUNGEN</b> .....	<b>8</b>
2.1. Schutz der Idee ? – Die Gedanken sind frei .....	8
2.2. Verwendung / Weiterentwicklung eines Werkes / Notwendigkeit des Lizenzierung .....	8

# 1. Schutz der eigenen kreativen Leistung

Für den Schutz der kreativen Leistung kommen mehrere Schutzmechanismen in Betracht. Der Gesetzgeber hat nicht ein einziges Schutzrecht für kreative Leistungen eingeführt, sondern über die Gesamtbreite des Kanons des gewerblichen Rechtsschutzes verschiedene Schutzrechte installiert, von denen hinsichtlich des Schutzes kreativer Leistungen nur bestimmte Schutzrechte einschlägig sind.

In Betracht kommen vor allem:

- das Urheberrecht, welches insbesondere für Texte, Bilder und Filme in Betracht kommt,
- das Geschmacksmusterrecht,
- das Markenrecht und letztlich
- das Wettbewerbsrecht.

Die einzelnen Arten des kreativen Schaffens:

Im nachfolgenden sollen die einzelnen kreativen Leistungen zunächst ihrer Gattung nach daraufhin untersucht werden, welche Schutzrechte einschlägig sind.

## ***1.1. Schutz der Illustration***

Bei einem Schutz einer Illustration, bzw. eines Logos, kommen drei Schutzrechte in Betracht, nämlich das Urheberrecht, das Geschmacksmuster- und das Markenrecht.

Die reine Illustration sollte eigentlich einen sehr weitgehenden urheberrechtlichen Schutz genießen, was jedoch nicht uneingeschränkt mit der Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist.

Die Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts unterscheiden bei Illustrationen danach, ob die Illustration zweckgebunden oder zweckfrei ist.

Wenn es sich also um eine Werbeillustration handelt – zweckgebundene angewandte Kunst – soll nicht urheberrechtlicher Schutz einschlägig sein, sondern es soll das Geschmacksmusterrecht als das speziellere Recht zur Anwendung kommen.

Autor: Dr. jur. Götz Knoop  
[www.knoop.de](http://www.knoop.de), [info@knoop.de](mailto:info@knoop.de)  
Tel: 0049 (0)2941 / 3046

Copyright liegt beim Autor

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass urheberrechtlicher Schutz ohne Anmeldung alleine aufgrund des geschaffenen Werkes zur Anwendung kommt. Bei einem Geschmacksmuster aber immerhin eine kostenpflichtige Anmeldung erforderlich ist.

Sofern es sich nicht um eine Illustration, sondern um ein Firmenlogo handelt, kann eine ähnliche Unterscheidung vorgenommen werden, die sich dann aber an den Merkmalen der Gestaltungshöhe unterscheidet.

Bei einfachen Firmenlogos kommt ein urheberrechtlicher Schutz meist nicht in Betracht, da aufgrund ihrer reduzierten Formgebung eine auch für einen urheberrechtlichen Schutz notwendige Gestaltungshöhe gegeben sein muss. Auch für urheberrechtlichen Schutz kommen – ohne irgendjemanden zu nahe treten zu wollen – primitivste Schöpfungen nicht in Betracht.

Gleichwohl steht ein Logo nicht schutzlos da, es kann als Marke angemeldet werden, wobei hinsichtlich der Anmeldung von Logos nur die Wort-Bildmarke in Betracht kommt. Der Schutz erstreckt sich dann nicht auf das Logo als solches, sondern „nur“ darauf, mit dem Logo bestimmte Waren und Dienstleistungen vermarkten zu können. Diese Waren und Dienstleistungen müssen bei der Anmeldung des Logos sogleich benannt werden.

Bitte beachten Sie auch unsere e-Books zum Urheberrecht, Geschmacksmuster- und Markenrecht.

## **1.2. Schutz eines Fotos / Films**

Sowohl stehende, als auch bewegte Bilder, also Fotos und Filme, genießen einen umfangreichen urheberrechtlichen Schutz. Geschützt ist bei Bildern und Filmen nicht bloß das fertiggestellte Werk, sondern auch die Leistung als solche. Dies führt zu einer kleinen Unterscheidung, welche sich bei der Schutzdauer auswirkt. Solche Fotos, denen ein überdurchschnittliches individuelles Schaffen nicht zugrunde liegt, also beispielsweise Schnappschüsse, unterliegen „lediglich“ im Rahmen des Leistungsschutzes einer Schutzdauer von 50 Jahren. Fotos oder Filme mit individuellem Charakter können eine Schutzdauer von 70 Jahren für sich in Anspruch nehmen.

Diese Aussage zum urheberrechtlichen Schutz gilt unabhängig davon, ob Aufnahmen aufgenommen, gespeichert und wiedergegeben werden, also sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt.

Für Animationen gilt, dass diese grundsätzlich aus einer Bildfolge bestehen. Sofern die einzelnen Bilder für sich Urheberrechtsschutz genießen, ist eine weitere Untersuchung der Schutzfähigkeit einer Bildfolge nur noch eine theoretische Frage. Die Schutzfähigkeit der Bildfolge ist Konsequenz aus dem Einzelbildschutz.

Sofern die Bildfolge jedoch aus nicht selbständig schutzfähigen Einzelbildern (meist Piktogramme) besteht ist die Frage sehr wohl von Bedeutung, ob die Bildfolge Schutz genießt.

In der Regel wird man auf den sogenannten Laufbildschutz zurückgreifen können, dies mit der Folge, dass eine Schutzfähigkeit zumindest dem Grunde nach gegeben ist.

Bitte beachten Sie auch unser e-Book zum Urheberrecht.

### **1.3. Schutz einer technischen Zeichnung / Landkarten**

Der Schutz der technischen Zeichnung stellt sich bei weitem nicht so einfach dar, wie dies bei vielen anderen Werken der Fall ist. Das Tatbestandsmerkmal, an dem sich die „Spreu vom Weizen trennt“ ist das Tatbestandsmerkmal der Gestaltungshöhe.

Das, was an einer technischen Zeichnung, einer technischen Grafik oder einem Werbeplan technisch vorgegeben ist, ist nicht schutzfähig, da dieser technische „Anteil“ keine gestalterische Schaffungshöhe aufweist.

Sofern und soweit die Zeichnung, Grafik oder ähnliches über die reine Darstellung der technischen Gegebenheiten hinaus geht, ist eine Schaffungshöhe sehr wohl zu verzeichnen, weshalb dann auch ein Schutz eingreift.

Auf den Punkt gebracht kann man formulieren, dass das, was technisch vorgegeben ist, keinen Schutz genießt, aber sehr wohl das, was der Grafiker daraus gemacht hat.

So sieht es auch bei Piktogrammen aus. Einfachste Piktogramme, beispielsweise das gehende und stehende Männchen einer Fußgängerampel, weisen keine gestalterische Schaffungshöhe auf und unterliegen daher keinem Schutz. Anders kann es aussehen, wenn ein Piktogramm besondere gestalterische Elemente, beispielsweise die eines Hauses, wiedergibt.

Als Schutzmechanismen kommen bei technischen Grafiken sowohl das Urheberrecht als auch das Geschmacksmusterrecht zur Anwendung.

Letzteres unterscheidet sich vom Urheberrecht dadurch, dass es – gebührenpflichtig – angemeldet werden muss.

Ganz ähnlich sieht es bei Landkarten aus. Alleine die Wiedergabe der Landschaft aus der Draufsicht beinhaltet kein gestalterisches Schaffen. Erst, wenn – und soweit – weitere Elemente hinzugefügt werden, also z.B. Symbole für unterschiedliche Gebäudearten oder künstlerische Veränderungen, kann auch eine Landkarte – ggf. teilweise – Schutz genießen.

Bitte beachten Sie auch unsere e-Books zum Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht.

#### **1.4. Schutz eines Textes**

Der Schutz des Textes ist der klassische urheberrechtliche Fall. Die Kunst des Formulierens wird durch das Urheberrecht geschützt.

Zwar gilt auch hier grundsätzlich das Kriterium der Schaffenshöhe, diese Hürde ist jedoch beim Text recht niedrig angesiedelt, weshalb nahezu alle Texte Schutz genießen.

Beim Text unterscheidet man anders als bei Bildern und Bildfolgen nicht danach, ob es sich um angewandte Kunst handelt. Während bei Bildern, Symbolen und Bildfolgen bei angewandter Kunst nicht das Urheberrecht zum Tragen kommt, sondern das Geschmacksmusterrecht, gibt es beim Text diese Unterscheidung nicht. Also auch dann, wenn der Text der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen beispielsweise in Form von Werbeaussagen dient, unterliegt dieser Text gleichwohl dem urheberrechtlichen Schutzmechanismus.

Bei reinen Werbeslogans kommt das Tatbestandsmerkmal der individuellen geistigen Schaffenshöhe wieder zum Tragen. Die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, dass kürzeste Werbeslogans die Hürde der Schaffenshöhe nicht nehmen. Die notwendige Gestaltungshöhe lasse sich in einem einzelnen Satz nicht finden.

Bitte beachten Sie auch unsere e-Books zum Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht.

### **1.5. Schutz eines Layouts / Webdesigns**

Unter Layout wird bislang die Zuordnung von Text und Bild zueinander verstanden. In dieser Zuordnung sieht die Rechtsprechung keine Schaffenshöhe und lehnt daher einen urheberrechtlichen Schutz ab. Unabhängig davon kann man jedoch auf andere Schutzmechanismen, insbesondere den Markenschutz zurückgreifen. Man meldet ein Layout also als Marke an, dies jedoch mit der Einschränkung, dass der Schutz dann nur für die Vermarktung der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis angegebenen Waren und Dienstleistungen greift.

Sofern man den Begriff des Layouts weiter fasst und darunter auch die Gestaltung der Benutzeroberfläche von Software sowie die Gestaltung von Webseiten versteht, fällt die Beurteilung – Gott sei Dank – etwas anders aus.

Das eigentliche Design einer Webseite ebenso wie der Benutzeroberfläche einer Software ist jedoch nach wie vor trotz der Gesetzesnovelle „Urheberrecht im digitalen Zeitalter“ faktisch nicht geschützt. Aus nicht recht nachvollziehbaren Gründen legt die Rechtsprechung bei derartigen Designs die Maßlatte hinsichtlich der schöpferischen Höhe besonders hoch, so dass diese Hürde meist nicht genommen wird. Die Begründung der Rechtsprechung lautet Web- und Screen-Design seien nur eine neue Form der Darstellung, aber keine neue Werkart.

Abzustellen ist also auf den Schutz der Einzelbestandteile, wie Fotos, Grafiken oder Animationen, die Komposition der Gesamtheit erlangt in der Regel keinen besonderen eigenen Schutz.

Ein besonderes Augenmerk kann man in diesem Zusammenhang der textlichen Gestaltung im Hinblick auf eine Suchmaschinenoptimierung widmen. Die Frage, wie Texte im Hinblick auf eine Suchmaschinenoptimierung erfasst werden, spielt nämlich bei der Beurteilung der Schöpfungshöhe sehr wohl eine Rolle.

Bitte beachten Sie auch unsere e-Books zum Urheberrecht und Geschmacksmuster- und Markenrecht.

## **2. Verwendung / Weiterentwicklung fremder kreativer Leistungen**

Nun zur Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen man auf kreative Leistungen anderer zurückgreifen darf.

### **2.1. Schutz der Idee ? – Die Gedanken sind frei**

Im gesamten Kanon des gewerblichen Rechtsschutzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Ideen. Geschützt sind grundsätzlich nur konkrete Ausformungen von Ideen, nämlich konkrete Werke.

Die hinter einem Werk stehende Idee ist grundsätzlich frei und kann von jedermann aufgegriffen, verwendet und ggf. weiterentwickelt werden.

### **2.2. Verwendung / Weiterentwicklung eines Werkes / Notwendigkeit des Lizenzierung**

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Verwendung eines geschützten Werkes der Zustimmung bedarf.

Genauer untersuchen kann man jedoch, was unter dem konkreten Werk zu verstehen ist. Diese Unterscheidung erlangt insbesondere dann Bedeutung, wenn aus einem Werk nur kleine Ausschnitte verwendet werden.

In diesem Fall ist zu untersuchen, ob der Ausschnitt als solches noch eine Schöpfungshöhe aufweist.

Wird beispielsweise aus einem Foto nur das Blau für die Himmelsdarstellung entnommen ist wohl festzustellen, dass das Blau als solches keine Schöpfungshöhe aufweist.

Sofern eine ganze Himmelsgestaltung mit Darstellung von Wolken, unterschiedlichen Farben und ggf. Schattenwurf auf der Erde übernommen wird, liegt wohl eine schöpferische Höhe auch dann vor, wenn es sich bei dieser Wolkendarstellung nur um den Ausschnitt eines größeren Werkes handelt.

Beabsichtigt man ein geschütztes Werk oder selbständig geschützte Teile hiervon zu übernehmen, bedarf man der Zustimmung des Rechteinhabers. Diese wird nicht pauschal erteilt, sondern nach dem Grundsatz der sogenannten Zweckübertragungstheorie nur im Hinblick auf eine ganz konkret beabsichtigte Verwendung. Bei der Vereinbarung



über die Verwendung ist der Verwender also tunlichst gehalten, genauer zu beschreiben, was er mit dem Werk vor hat und welche Rechte er haben möchte, damit keine Lücken entstehen.

Sofern es um die Weiterentwicklung eines Werkes geht, ist zu untersuchen, ob durch die Weiterentwicklung ein neues eigenständiges Werk mit einer gegenüber dem zu Grunde liegenden Werk eigenständigen Schaffenshöhe entsteht.

Ist letzteres der Fall muss man ferner untersuchen, ob aus dem ursprünglichen Werk nur die Idee verwendet wurde, oder ob das konkrete Werk – teilweise - Verwendung gefunden hat.

Kommt nur die Idee zum tragen, bedarf es keiner Zustimmung des Inhabers. Kommt hingegen das Werk – teilweise - zur Anwendung, indem beispielsweise ein Bild im Rahmen eines Gesamtkunstwerkes erneut Verwendung findet wird man den Rechteinhaber um Erlaubnis fragen müssen.